



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. September 2019

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma REMONDIS Medison GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen S. 405 – Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Monopol“ S. 405 – Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 am Standort Finttrotrop, Bamenohler Straße 211, 57413 Finttrotrop S. 406 – Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage am Standort Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal S. 407 – Antrag der Firma Kludi GmbH, Am Vogelsang 31 - 33,

58706 Menden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen; G 57/19 S. 408

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 226 im Gebiet der Stadt Herne S. 410 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 669 im Gebiet der Stadt Hamm, OT Wambeln S. 411 – Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen S. 411 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 411 + S. 412 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 412 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 412 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 412 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 412 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 413 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 413

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**695. Antrag der Firma
REMONDIS Medison GmbH,
Brunnenstr. 138, 44536 Lünen
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Änderung des Abfallzwischenlagers
mit Abfallbehandlungsanlagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.09.2019
900-9130020-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.06.2019 vorgesehene Erörterungstermin,

**am 30.10.2019 um 10:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen,
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen**

findet daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Greiß

(114)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 405

**696. Aufhebung der Erlaubnis
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden
Gasen zu gewerblichen Zwecken
für das Feld „Monopol“**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 9. 2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
- 65.02.2.11-261-1-1 -

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808,2831),

wird die Erlaubnis der PVG GmbH - Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Monopol“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Frische

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 405

697. Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 am Standort Finnentrop, Bamenohler Straße 211, 57413 Finnentrop

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10.09.2019
900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg wurde auf ihren Antrag vom 28.01.2019 mit Datum vom 09.09.2019 - Az.: 900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen „Feuerbeschichtungsanlage 3 (FBA 3)“ auf dem Werks-gelände des **Standortes in 57413 Finnentrop, Bamenohler Straße 211**, Gemarkung Lehnhausen, Flur 34, Flurstück 20, erteilt.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 von 467.000 t/a auf 600.000 t/a Rohstahl bei der Beschichtung mit Aluminium- bzw. Zinklegierungen;
2. Umbau des Zinkkessel für den Einsatz von Aluminiumlegierungen (Induktoren und Feuerfestausmauerung werden komplett erneuert)
 - ein dritter Induktor wird nachgerüstet und die Schaltanlage erweitert
 - die Notstromanlage wird an den erhöhten Leistungsbedarf angepasst;
3. Errichtung einer zweiten Verdunstungskühlanlage zur Optimierung der Kühlwasserversorgung der Ofenrollen sowie Errichtung einer UV-Desinfektions-einheit und einer Dosierstation für Wasserchemikalien;
4. der Kran im Ausgangslager (Halle 2) wird durch einen Portalkran ersetzt, um den Produktumschlag auf Bahnwaggons zu ermöglichen.

Die FBA 3 wird nach dem Sendzimirverfahren kontinuierlich betrieben. Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität von max. 120 t/h Stahlband ändert sich nicht.

Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brand- und Arbeitsschutz, zum Artenschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

23. September 2019 bis einschließlich 07. Oktober 2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Gemeinde Finnentrop,
- Planen, Bauen, Wohnen -
Am Markt 1, 57413 Finnentrop, Zimmer 213

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg,
Standort Lippstadt unter
Tel.-Nr. 02931/82-5825;
2. bei der Gemeinde
Finnentrop unter Tel.-Nr. 02721/512-141.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.09.2019, Az. 900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbe-

dingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(552)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 406

**698. Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH,
Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen
Änderung einer Feuerverzinkungsanlage am
Standort Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 11.09.2019
900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1-Sto

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage)“ und als Nebenanlage eine „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (HCl-Beizbäder)“ in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 158, 235, 236, 241, 242, 243 und gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154.

In der bestehenden Feuerverzinkerei sollen in der Vorbehandlungsanlage einige Behandlungsbäder (Entfettungsbad, Spülbäder, HCl-Beizbäder) saniert werden.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Sanierung der Badbehälter 1 - 8, die innerhalb der Auffangwanne I der Vorbehandlung aufgestellt sind sowie das Bad 13 als einzeln aufgestelltes oberirdisches Becken in der Vorbehandlungsanlage gemäß Aufstellplan.

Die Badbehälter sollen jeweils als Stahlkonstruktion mit einem Inliner aus Polyethylen (PE 100) mit den nachfolgenden Innenmaßen (L x B x H) als doppelwandige Behälter ausgeführt werden:

Badbehälter 1 - 8: 15,15 m x 1,80 m x 3,20 m
Badbehälter 13: 20,05 m x 2,01 m x 3,20 m

Die Behälter werden zur Gewährleistung einer Untersicht 200 mm aufgeständert aufgestellt.

2. Sanierung der Auffangwanne I, in der die Badbehälter 1 - 8 der Vorbehandlung aufgestellt sind, durch Auskleidung mit Platten aus PE 100 in einer Wandstärke von 8 mm sowie die Sanierung der Dehnungsfuge der Auffangwanne durch eine Versiegelung mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung.
3. Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung von bisher 839 m³ auf 935,5 m³ durch die Anpassung der Tiefe der Bäder 1 - 8 innerhalb der Auffangwanne I von bisher 2,6 m auf zukünftig 3,2 m und des Bades 13 von bisher 3,0 m auf 3,2 m.

Alle Bäder werden somit in der Tiefe an die Maße des Verzinkungskessels angepasst, unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe der Bäder liegt.

4. Alternative Nutzung eines oberflächenaktiven Passivierungsmittels im bestehenden Passivierungsbad auf der Basis eines Chrom(III)-Salzes in einer Konzentration von 1,2 % in wässriger Lösung zu dem bereits genehmigten Einsatz eines nicht oberflächenaktiven Passivierungsmittels auf Basis eines Acrylischen Co-Polymers.
5. Alternativer Betrieb des bestehenden Passivierungsbades als oberflächenaktives Bad mit einem dadurch einzukalkulierenden Wirkbadvolumen von 72,6 m³ (Wirkbadvolumen des Passivierungsbadbehälters) unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe des Behälters liegt und des bereits genehmigten Betriebes als nicht oberflächenaktives Passivierungsbad, bei dem aktuell kein Wirkbadvolumen zu berücksichtigen ist.
6. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.9.1.1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei

handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Die Gesamtdurchsatzleistung der Feuerverzinkungsanlage bleibt durch die mit diesem Vorhaben beantragten Maßnahmen unverändert.
Die geplanten Maßnahmen sollen innerhalb der bestehenden Betriebshalle der Vorbehandlung erfolgen. Es werden auch keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Eingriffe in den Naturhaushalt finden nicht statt. Weder geschützte Tierarten noch deren Lebensraum sind durch das Vorhaben betroffen.
2. Durch die Sanierung der Auffangwanne I und der Behandlungsbäder 1 - 8 und 13 wird die Anlagensicherheit erhöht. Die neue Abdichtung der Auffangwanne I sowie der Behandlungsbecken durch die Herstellung einer Doppelwandigkeit minimiert das Risiko, dass Säuren in Boden und Grundwasser gelangen können.
3. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine zusätzlichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen. Die Immissionsrichtwerte werden deutlich unterschritten. Zusätzliche Emissionen luftfremder Stoffe sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden.
Eine Geruchsbelastung der nächstgelegenen Wohngebäude kann aufgrund der geringen emittierten HCl-Fracht und der großen Abstände ausgeschlossen werden.
4. Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereichs gemäß § 2 Nummer 1 der Störfallverordnung. Durch die geplanten Änderungen gegenüber dem genehmigten Anlagenbestand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Stoffe, deren Einstufung, deren Menge oder deren Gefährdungspotenzial.
5. Das Vorhaben steht nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben. Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).
6. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 1 km befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigt.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(700)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 407

**699. Antrag der Firma Kludi GmbH,
Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Schmelzen von Nichteisenmetallen
G 57/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.09.2019
900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Kludi GmbH, Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden, hat mit Datum vom 05.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen auf ihrem Grundstück in **58706 Menden, Am Vogelsang 31-33, Gemarkung Menden**, Flur 18, Flurstück 743, 745, 747, 749, 750, 753 beantragt.

Die Firma Kludi betreibt baurechtlich genehmigte Anlagen zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen. Die Gießleistung liegt bei 5,6 t/d und die Schmelzleistung bei 14,4 t/d.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb von drei Rinneninduktionsöfen mit je zwei Schwerkraftgießmaschinen, einen Rinneninduktionsöfen mit einer Niederdruckanlage, drei Kernschießmaschinen und einer Muldenstrahlanlage
2. Die mit Punkt 1 einhergehenden Erhöhungen der Gießleistung auf 16,4 t/d und der Schmelzleistung auf ca. 42 t/d
3. Veränderung des Aufstellungsortes für das bereits vorhandene Sandsilo
4. Errichtung einer weiteren baugleichen Muldenstrahlanlage und Einhausung beider Anlagen mit Sandwichplatten

Darüber hinaus wird gem. § 8a BImSchG der vorzeitige Baubeginn für die Errichtung und den Probetrieb der o.g. Anlagen beantragt.

Der Betrieb der Anlage soll -wie bisher- dreischichtig von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen. Der An- und Ablieferverkehr von Material und Kundenware erfolgt in der Zeit von 07.00 - 15.00 Uhr.

Die geänderte Anlage soll im März 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Schmelzkapazität überschreitet durch das beantragte Vorhaben erstmalig den Schwellenwert von 20 t/d, so dass die Schmelzanlage zu den unter Nr. 3.4.1 Verfahrensart (G+E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen(4. BImSchV) genannten Anlagen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen gehört.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen

vom **30.09.2019 bis einschließlich 29.10.2019**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 632

montags bis	
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Neuen Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Flurzone C, Zimmer 335 / 338 / 339

montags bis freitags	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich donnerstags	von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82 5880
2. bei der Stadt Menden unter der Telefon-Nr. 02373 903 1623

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **30.09.2019 bis einschließlich 29.11.2019** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 22.01.2020 um 10.00 Uhr, kleiner Saal
auf der Wilhelmshöhe Menden,
Schwitter Weg 29, 58706 Menden**

statt und kann -falls erforderlich- am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für das beantragte Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit dem beantragten Vorhaben wird eine Kapazitätserhöhung im Bereich der Gießerei von 5,6 t/d auf 16,4 t/d und in der Schmelzanlage von 14,4 t/d auf ca. 42

t/d erfolgen. Die neuen Anlagenteile sind baugleich gegenüber den bereits vorhandenen Anlagenteilen. Es findet eine Kapazitätserweiterung bei gleichbleibender Nutzungsweise statt. Durch die Verwendung von elektrisch beheizten Öfen werden keine Stickoxide emittiert, die Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigen können. Die beim Schmelzen und Gießen anfallenden Emissionen wie Stäube und Rauchgase werden abgesaugt und gereinigt. Die Emissionswerte der TA Luft werden sicher eingehalten. Eine negative Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen. Das Vorhaben wird in der bisherigen Produktionshalle durchgeführt. Die Produktionsfläche erhöht sich von 600 m² auf 900 m². Die benötigte Fläche wird durch die Verlagerung der mechanischen Bearbeitung in einen anderen Hallenbereich gewonnen. Durch die Verwendung von ausschließlich schon bestehenden Hallenteilen wird keine neue Versiegelung von Freiflächen vorgenommen. Zum Schutz des Bodens wurde ein Ausgangszustandsbericht angefertigt. Die Firma verpflichtet sich nach Beendigung der Nutzung der Anlage als Gieß- und Schmelzanlage diese in den ordnungsgemäßen, im Ausgangszustandsbericht festgeschriebenen Zustand zu versetzen.

Das Sandsilo von der Südwestecke der Halle 1 wird an die Südostecke der Halle 1 versetzt werden. Hierfür wird am neuen Standort des Silos ein neues Fundament errichtet. Umweltauswirkungen sind hiervon nicht zu besorgen.

Die Muldenstrahlanlage, mit der die Gussteile von Kernsand befreit werden, wird mit Sandwichelementen umbaut, um sie zu kapseln. Dies dient der innerbetrieblichen Lärminderung. Die Muldenstrahlanlage ist als Lärmquelle anzusehen. Durch die Einkapselung sowohl der neuen als auch der alten Muldenstrahlanlage wird hier Vorsorge getroffen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Heesemann

(940) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 408

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

700. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 226 im Gebiet der Stadt Herne

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 05.09.2019
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
B226/41.02.04/BS_42090/RUHR(02)

In der kreisfreien Stadt Herne, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 226 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 226 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Herne und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

1. von NK 4409 047 nach NK 4409 026
von Station 0,520 nach Station 0,945 (Länge: 0,425 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.11.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:
Benjamin Pier

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 410

**701. Öffentliche Bekanntmachung
der Neufestsetzung
einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 669
im Gebiet der Stadt Hamm, OT Wambeln**

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 05.09.2019
Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen
L669/41.02.04/BS_42090/RUHR(02)

In der kreisfreien Stadt Hamm, OT Wambeln, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 669 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 669 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

1. von NK 4313 013 nach NK 4313 058
von Station 0,305 nach Station 0,362 (Länge: 0,057 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.11.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:
Benjamin Pier

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 411

**702. Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser
durch die Emschergenossenschaft in
Gelsenkirchen, Bochum und Essen**

Bezirksregierung Münster Münster, 12. 9. 2019
Dezernat 54
500-0303823-N830/0066.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf die erste Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den

Leitherbach in Gelsenkirchen, Essen und Bochum gestellt.

Der Antrag auf Änderung ist am 9.7.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen. Die Unterlagen sind mit Schreiben vom 23.07.2019 und mit Email vom 10.9.2019 ergänzt worden.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen „SKU Hattinger Straße“ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum.

Die Gewässerbenutzung wird mit der ersten Änderung nun für eine Entnahmemenge von maximal 280.185 m³ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum über eine Gesamtdauer von 2 Jahren beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arndt

(220)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 411

703. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE62 4305 0001 0345 0921 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE62 4305 0001 0345 0921 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 12. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 116/19

Bochum, 5. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 411

704. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0331 1527 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0331 1527 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 12. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 117/19

Bochum, 5. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

705. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE54 4305 0001 0331 1542 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE54 4305 0001 0331 1542 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 12. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 118/19

Bochum, 5. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

706. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 708 852 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 11. 9. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

707. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 099 378 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 5. 9. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

708. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 867 964 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

709. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 126 624 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

710. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 260 387, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

711. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 605 352 972 ist am 7. 6. 2019 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 412

712. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 350 514 139 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 9. 12. 2019 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 9. 9. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 413

713. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 841 756 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 5. 9. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 413



Foto: Christoph Plüschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING